

Ausnahmegenehmigungen nach §§ 6, 12 Sonn- und Feiertagsgesetz BW

Der Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.06.1996 regelt bezüglich der Befreiung von den Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FTG) nach § 12 FTG i.V.m. den Erlassen des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg vom 15.06.1987 und 27.06.1990 für Verkaufsveranstaltungen folgendes:

Gemäß § 6 FTG sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen verboten. Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift sind grundsätzlich Tätigkeiten, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, sondern nach ihrem äußeren Erscheinungsbild üblicherweise an Werktagen stattfinden. Dabei ist unerheblich, ob der Besucher der jeweiligen Veranstaltung der individuellen Freizeitgestaltung der Kunden dient. Öffentlich bemerkbar ist jede Tätigkeit, die aus sich heraus auf Außenwirkung angelegt ist.

Befreiungen nach § 12 FTG können in besonderen Ausnahmefällen für Veranstaltungen mit herausgehobener Bedeutung erteilt werden, sofern der Schutzzweck des Arbeitsverbotes nur unwesentlich berührt ist und schutzwürdige und gewichtige öffentliche oder private Belange eine Ausnahme tatsächlich rechtfertigen.

Dabei müssen bei der Verkaufsveranstaltung insbesondere die folgenden Kriterien erfüllt sein:

Die Veranstaltung muss historisch gewachsen sein oder mindestens regionale Bedeutung haben.

Nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim (Urt. v. 21.06.1990, AZ.: 9 S 817/90) verlangt historisches Wachstum eine lange, zumindest über eine Generation hinausreichende Tradition.

Eine Veranstaltung kann regionale Bedeutung haben, wenn zumindest folgende Kriterien erfüllt sind:

- Aussteller und Besucher kommen nicht nur aus einem Stadt- oder Landkreis, sondern aus der gesamten Region
- mindestens 60 Aussteller
- mindestens 5.000 Besucher werden erwartet
- Veranstaltung findet i.d.R. nur einmal im Jahr in der Region/Landkreis statt
- Dauer der Veranstaltung ist meist länger als ein Wochenende
- mindestens 2.500 qm Ausstellungsfläche
- herausgehobenes Warenangebot

(Diese Kriterien sind nach dem Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.06.1997 nicht verbindlich, sondern sind lediglich als Richtwerte anzusehen. Entsprechend der besonderen Gegebenheit des Einzelfalles sind auch andere Gewichtungen bzw. ist die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte möglich.)

In Fällen ohne historisch gewachsene Tradition oder regionale Bedeutung müssen befreiungsfähige Veranstaltungen auf örtlicher Ebene aus Anlass oder in Zusammenhang mit Ortsjubiläen oder Gemeindefesten mit örtlicher Bedeutung stattfinden. Entscheidend ist dabei, dass es sich um ein wichtiges örtliches Ereignis handelt und die nichtgewerblichen Aktivitäten der Veranstaltung nicht in den Hintergrund treten.

Folgende nichtgewerblichen Aktivitäten können beispielsweise als Rahmenprogramm zu der Veranstaltung angeboten werden:

- Darbietungen und Vorführungen örtlicher Vereine
- Vorführung handwerklicher oder künstlerischer Arbeitsweisen
- Auftritte von Künstlern, Musikern etc.